

## **Feste Fehmarnbeltquerung - Planänderung**

### **Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)**

Bekanntgabe des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr -, vom 31.07.2025 – APV-622.228-16.1-1.

Die Vorhabenträger Femern A/S und die Bundesrepublik Deutschland-Bundesstraßenverwaltung-, vertreten durch Die Autobahn GmbH des Bundes, diese vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH haben einen Antrag auf Änderung vor Fertigstellung des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2019 (in der Fassung der nachfolgenden Änderungen) gestellt.

Gegenstand dieser Planänderung ist die baubedingte Vergrößerung des minimalen Arbeitsbereichs von 648 m auf 1.100 m (in Nord-Süd-Ausdehnung) während der Absenkphase. Dies umfasst die minimalen Arbeitsbereiche innerhalb des FFH-Gebiets „Fehmarnbelt“ bzw. innerhalb der deutschen AWZ.

Für die beantragte Planänderung ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine Vorprüfung zwecks Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Änderung des Vorhabens hat nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund der überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG keine zusätzlichen oder andere nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären, weshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wird. Die Entscheidung basiert auf folgenden wesentlichen Gründen:

Die baubedingte Vergrößerung des minimalen Arbeitsbereichs führt zu keinen erheblich zusätzlichen oder erheblich anderen Auswirkungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Mit der Planänderung kann es zwar lokal und temporär zu Veränderungen in der räumlichen Verteilung der Schallquellen bzw. Schallausbreitung kommen. Diese Änderungen führen jedoch zu keiner Änderung des gesamten baubedingten Schalleintrags. Ebenfalls werden die Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses bzw. die planfestgestellten Maßnahmen zur Minimierung des Unterwasserschalls im FFH-Gebiet „Fehmarnbelt“, zur Begrenzung der Anzahl der

Arbeitsbereiche im gesamten Fehmarnbelt und die Maßnahme zur Reduzierung der Störwirkungen und Vermeidung einer Barrierewirkung für den Schweinswal weiterhin eingehalten werden. Weitere Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter sind nicht festzustellen.

In Bezug auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen zusätzlichen oder erheblichen anderen Auswirkungen durch die Planänderung gegenüber den in den Planfeststellungsunterlagen prognostizierten Auswirkungen zu erwarten.

Für das FFH-Gebiet GGB DE1332-301 „Fehmarnbelt“ sind erhebliche Beeinträchtigungen der lebensraum- bzw. artspezifischen Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Fehmarnbelt“ sowie weiterer Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 1 und 2 NSGFmbV durch die Planänderung sicher auszuschließen. Für andere Natura 2000 Gebiete im weiteren Umfeld der Planänderung lassen sich von vorneherein erhebliche Beeinträchtigungen durch die Planänderung ausschließen.

Abschließend sind zudem auch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Grund von Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben auszuschließen.

Für das Änderungsvorhaben sind, auch unter Berücksichtigung des ursprünglichen Vorhabens als Vorbelastung, keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung, hat das Amt für Planfeststellung Verkehr festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in der aktuellen Fassung, ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, - Amt für Planfeststellung Verkehr - Hopfenstraße 29, 24103 Kiel, möglich.